

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 37 (1980)
Heft: 1-2

Artikel: Aus dem Bundeshaus
Autor: Frangi, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

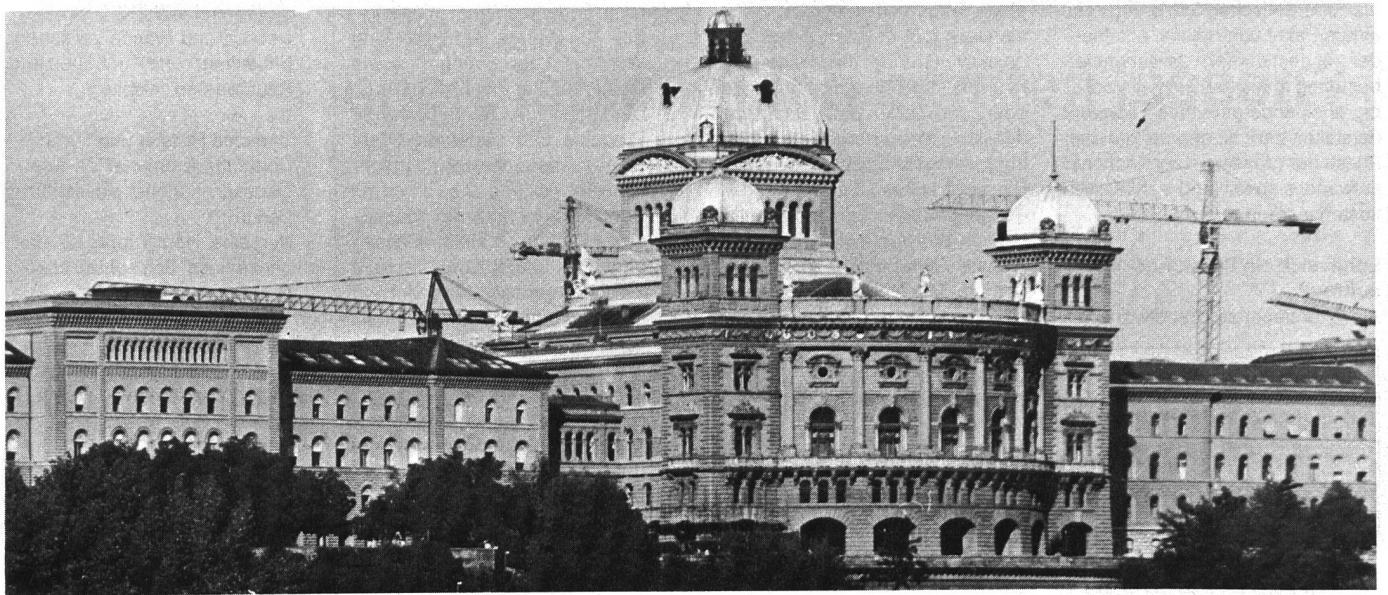
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus dem Bundeshaus

Grundlagen für die Raumplanung

Bruno Frangi, Bundeshausredaktor

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 in Kraft, dessen Anwendung gemäss Artikel 22quater der Bundesverfassung zur Hauptsache bei den Kantonen liegt.

Das Büro des früheren Delegierten für Raumplanung – heute das neugeschaffene Bundesamt für Raumplanung – hat in diesem Zusammenhang zwei Schriften herausgegeben, mit dem Zweck, die Kantone in der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen und das Vorgehen bei der kantonalen Richtplanung erklären und verdeutlichen.

Nachstehend geben wir in zwei Kurzkomentaren einige zusätzliche Angaben zum Inhalt der beiden Schriften:

Der Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

Überlegungen, Hinweise, Empfehlungen; 81 Seiten, mit kartographischen Beispielen; Bestellnummer 412 895, zu beziehen zum Preis von Fr. 15.– bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

Der Richtplan als Ergebnis eines Planungs- und Abstimmungspro-

zesses bedingt die Zusammenarbeit der Kantone mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund. Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Sache von günstigen Lösungen setzt kontinuierliche gegenseitige Information voraus. Der Richtplan ist als politisches Führungsinstrument zu verstehen. Er beschreibt keinen idealen Raumzustand, sondern soll zur Lösung der Probleme von heute beitragen. Er ist immer wieder den neuen Gegebenheiten anzupassen. Um die Kantone in ihrer Arbeit zu unterstützen, hat der Delegierte für Raumplanung seine Überlegungen, Hinweise und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung des Gesetzestextes dargestellt. Die Schrift ist ein Arbeitsdokument, das aufzeigen soll, wie der Auftrag zur Richtplanung von den Kantonen, in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen, in sinnvoller Weise verwirklicht werden kann.

Aus dem Inhalt: Nach einem Grundriss der Richtplanung nach RPG werden die Aufgaben der Kantone – kantonale Planung; Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen und benachbartem Ausland; Organisation der Richtplanung – ausführlich beschrieben und an instruktiven Beispielen erläutert. Konzepte und Sachpläne, bundesinterne Koordination, Zusammenarbeit, Information und Mitwirkung sind die ebenfalls mit Beispielen dargestellten

Aufgaben des Bundes. Ein besonderes Kapitel befasst sich mit dem Inhalt, der Darstellung, der Genehmigung, der Wirkung und der Änderung des Richtplanes nach RPO.

Welche Vorschriften erlassen die Kantone für die Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung?

Bestellnummer 412 896; zu beziehen zum Preis von Fr. 4.– bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung stellt bestimmte Anforderungen an das kantonale Recht. Die vorliegende Übersicht soll als Hilfsmittel dienen und den Rahmen der kantonalen Gesetzgebung abstecken. Sie enthält Hinweise über notwendige und mögliche materielle Regeln der Kantone sowie zu den Vorschriften der Kantone über Zuständigkeit und Verfahren in der Raumplanung. Für die Anpassung ihres eigenen Raumplanungsrechtes brauchen die Kantone genügend Zeit. Indessen müssen nach Artikel 35 RPG die kantonalen Richtpläne spätestens fünf und die Nutzungspläne rechtzeitig, jedoch spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen. Für die Zwischenzeit sind vorläufige Regelungen dort unumgänglich, wo das geltende kantonale Recht nicht ausreicht, unaufschiebbaren Anlie-

gen der Raumplanung im Sinne des Verfassungsauftrages und der Grundsätze des Raumplanungsgesetzes Rechnung zu tragen. Artikel 36, Absatz 2, RPG ermächtigt die Kantone, solche Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszielen zu bestimmen.

Auf dem Weg zu einem Umweltschutzgesetz

Bruno Frangi, Bundeshausredaktor

In diesem Jahr kann der Umweltschutz in der Schweiz auf der gesetzgeberischen Ebene einen wichtigen Schritt vorankommen: Der Bundesrat hat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Die Grosse Kammer wird als Prioritätsrat die Vorlage zuerst beraten. Im Februar wird sich die nationalräthliche Kommission erstmals mit dem Gesetzesentwurf auseinandersetzen. Das neue Umweltschutzgesetz behandelt die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, umweltgefährdende chemische Stoffe und Abfälle.

Volk und Stände haben im Jahre 1971 mit grossem Mehr der Aufnah-

me eines Artikels in die Bundesverfassung über den Umweltschutz zugestimmt. Der Grundsatz, dass der Staat auf diesem Gebiet Vorkehrungen treffen soll, blieb praktisch unbestritten. Wie aber so oft stellten sich im Detail dann die Schwierigkeiten ein. 1974 wurde nämlich ein erster Vorentwurf für eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung gegeben. Das Resultat fiel für das federführende Departement des Innern wenig ermutigend aus; es zeigte sich vielmehr, dass auf dieser Grundlage kein politischer Konsens zustande kommen konnte. Der Vorlage opponierten besonders auch die Kantone. Der Entwurf wurde als zu «perfektionistisch» und «ambitiös» bezeichnet. Die zuständigen Stellen im Bundesamt für Umweltschutz kamen nicht darum herum,



die ganze Materie neu zu bearbeiten. Im Februar 1978 konnte der zweite Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt werden. Das Echo fiel nun bedeutend besser aus: in 133 Stellungnahmen, die den Entwurf in seiner Gesamtheit beurteilten, gewannen 88 oder zwei Drittel einen positiven Eindruck. Zahlreiche Anträge, die im Vernehmlassungsverfahren angebracht wurden, sind nun im Gesetzesentwurf berücksichtigt. So wurden noch in die Vorlage aufgenommen: Bestimmungen über die Wärmeisolation von Gebäuden, der verstärkte Schutz von Biotopen gegen technische Eingriffe sowie die bessere Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge bei der Beurteilung von Umwelteinwirkungen. Für Umweltschutzorganisationen wurde ausserdem ein Beschwerderecht für unrichtig durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen eingebaut.

Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz umfasst 57 Artikel. Es definiert seinen Zweck wie folgt: Das Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche und lästige Einwirkungen schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten. Im Sinne der Vorsorge sollen Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, begrenzt werden. Die Kosten der entsprechenden Massnahmen

hat grundsätzlich der Verursacher zu tragen, weil das Umweltschutzgesetz auf dem Verursacherprinzip basiert. Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen sollen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt werden. Das Gesetz enthält auch eine Sanierungspflicht für Anlagen, die den Vorschriften nicht mehr genügen. Für die Lärmbekämpfung wird neben dem Immissionsgrenzwert auch ein höher festgesetzter Alarmgrenzwert eingeführt. Er soll den Behörden darüber Aufschluss geben, in welchen Gebieten in erster Priorität Sanierungsmassnahmen vorgesehen werden müssen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder die Änderung einer ortsfesten Anlage, die die Umwelt «erheblich» belasten könnte, entscheiden kann, hat sie die Umweltverträglichkeit dieser Anlage zu prüfen. Dem Bundesrat soll mit dem Gesetz die Kompetenz übertragen werden, die näheren Bestimmungen dafür zu erlassen; er soll also festlegen, welche Anlagen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt werden. «Ideellen Umweltschutzorganisationen» soll gegen Entschende, denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegangen ist, ein Beschwerderecht eingeräumt werden. Ein gleiches Beschwerderecht ist auch im Natur- und Heimatschutzgesetz verankert.

Chemische Stoffe und Abfälle

Die Hersteller und Importeure von umweltgefährdenden chemischen Stoffen werden zu einer Selbstkontrolle ihrer Produkte verpflichtet. Damit auch die umweltgerechte Verwendung dieser Erzeugnisse beim Konsumenten sichergestellt wird, müssen umweltgefährdende chemische Stoffe mit einer speziellen Gebrauchsanweisung versehen werden. Der Bundesrat kann an bestimmte derartige Stoffe, deren Eigenschaften, Anwendungsart oder Verbrauchsmenge eine Umweltgefährdung direkt erwarten lassen, besondere Anforderungen stellen oder nötigenfalls Verbote erlassen. Die bisher im Gewässerschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen über die geordnete Beseitigung und die öffentliche Kehrabfuhr werden in das Umweltschutzgesetz übergeführt und ausgebaut. Ein Anliegen des Umweltschutzgesetzes ist es auch, den Abfallberg zu verkleinern. Der Bundesrat erhält deshalb die Kompetenz, Vorschriften zur Förderung der Abfallverwertung zu erlassen und übertriebene Verpackungen von Massengütern zu verbieten. Zudem werden besonders umweltgefährdende Abfälle (Gifte und dergleichen), deren Verwertung oder

Beseitigung besondere Anforderungen stellt, einer intensiven Kontrolle unterstellt.

Das Umweltschutzgesetz beachtet das Prinzip der Wettbewerbsneutralität. Gewicht wurde auch auf eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gelegt. Das Scheitern des ersten Anlaufes – der damalige Vorentwurf wurde auch als zu zentralistisch bezeichnet – hat ein Umdenken ausgelöst. Nach dem neuen USG obliegt der Erlass der materiellen Ausführungsvorschriften vorab dem Bund, während der Vollzug im wesentlichen Sache der Kantone sein wird.

Tragfähiger Konsens?

Bundesrat Hans Hürlimann, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, zeigte sich optimistisch und meinte: «Wir wissen nicht, was die Räte mit und aus dieser Vorlage machen werden. Aber wir sind überzeugt, eine tragfähige Basis für die Weiterentwicklung des Umweltschutzrechtes geschaffen zu haben; und das ist in dieser ausserordentlich komplizierten und mit manchen anderen Staatsaufgaben verflochtenen Materie keine Kleinigkeit. Mit der Verabschiedung der Vorlage im Bundesrat haben wir eine entscheidende Hürde genommen, indem die Landesregierung einen Konsens gefunden und ein klares Konzept der Umweltpolitik festgelegt hat.» Wie die Chancen für dieses USG stehen, wird sich nun bald im Nationalrat zeigen, der in der März- oder Junisession, je nach dem Vorankommen seiner beratenden Kommission, über die Vorlage beschliessen kann.

Umweltschutz hat seinen Preis

Mit dem neuen Umweltschutzgesetz werden zusätzliche Mittel und mehr Personal benötigt. Beim Bund dürften 10 bis 15 neue Stellen geschaffen werden, bei den Kantonen je etwa drei bis acht. Der Bund will nach der Auffassung des Bundesrates die Personalfrage weitgehend durch Umdispositionen lösen. Die Wirtschaft muss zusätzliche Umweltschutzausgaben in der Höhe von jährlich 0,2 bis 1 % des Bruttosozialproduktes oder 320 bis 1600 Mio. Franken in Rechnung stellen. Die zuständigen Bundesstellen sind nicht in der Lage, die Aufwendungen präziser einzugrenzen, sie machten aber auch darauf aufmerksam, dass ein grosser Teil der investierten Mittel in Form von Aufträgen an die «Umweltschutzbranche» wieder der Industrie und damit auch der Beschäftigung zufließen wird.

15 Mio. Franken für die Raumplanung



Für den «plan» berichtet aus Bern
Bruno Frangi, Bundeshausredaktor

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, gestützt auf das neue Raumplanungsgesetz, das auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt worden ist, einen Rahmenkredit von 15 Mio. Franken für die Jahre 1980 bis 1984. Der Bund hat bereits bisher die Bestrebungen auf dem Gebiet der Raumplanung finanziell unterstützt. Von 1965 bis 1973 wurden, gestützt auf das Bundesgesetz zur Förderung des Wohnungsbaus, Bundesmittel zur Verfügung gestellt. 1974 und 1977 wurden weitere Kredite bereitgestellt. Seit 1965 hat der Bund für die Raumplanungsarbeiten der Kantone und Gemeinden insgesamt rund 54 Mio. Franken aufgewendet. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten nun, gestützt auf das neue Raumplanungsgesetz, einen Rahmenkredit von 15 Mio. Franken für die kommenden fünf Jahre. Aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes werden durch den Bund nurmehr an die Richtpläne der Kantone Beiträge ausgerichtet. Der Höchstsatz des Bundesbeitrages für finanzschwache Kantone beträgt 30 % und für finanzstarke 15 %. Im Rahmen der neuen Vollzugsverordnung sind die Einzelheiten der subventionsberechtigten Arbeiten umschrieben.